



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

58. Jahrgang

Nr. 5

Datum: 15.02.2023

Inhalt:

- 1.) Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung der Straße „Zillestraße“
 - 2.) Einzelsatzung Kantstraße
 - 3.) Einzelsatzung Eichendorffstraße
-

1.) Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung der Straße „Zillestraße“

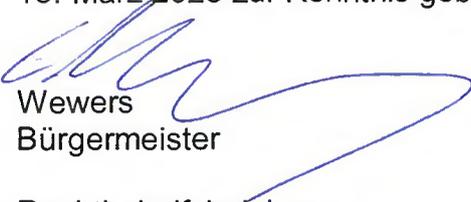
Teileinziehungsverfügung

Gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) werden Teile der Straße „Zillestraße“ (s. Anlage), als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW mit Wirkung vom 1. April 2023 für den öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Teileinziehung erstreckt sich auf die Grundstücke der Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 81, Flurstücke 1077; 1655; 1091.

Ein Plan, aus dem die Lage der teileingezogenen Flächen ersichtlich sind, hängen vom 15.02. – 14.03.2023 in der Dienstzeit montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 17.00 Uhr und freitags von 8.30 – 13.00 Uhr im Schaukasten für Bekanntmachungen (auf dem Flur im EG) im Rathaus zur Einsicht aus.

Dem SteWi der Stadt Oer-Erkenschwick wird die Teileinziehung in seiner Sitzung am 13. März 2023 zur Kenntnis gebracht.



Wewers
Bürgermeister

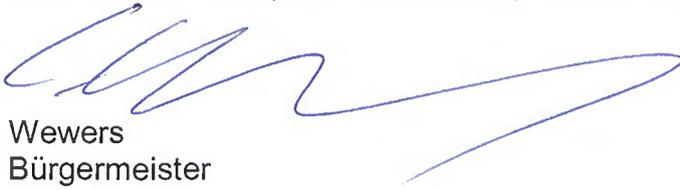
Rechtbehelfsbefehung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde während der Dienstzeiten einzulegen.

Hinweis: Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugeordnet.

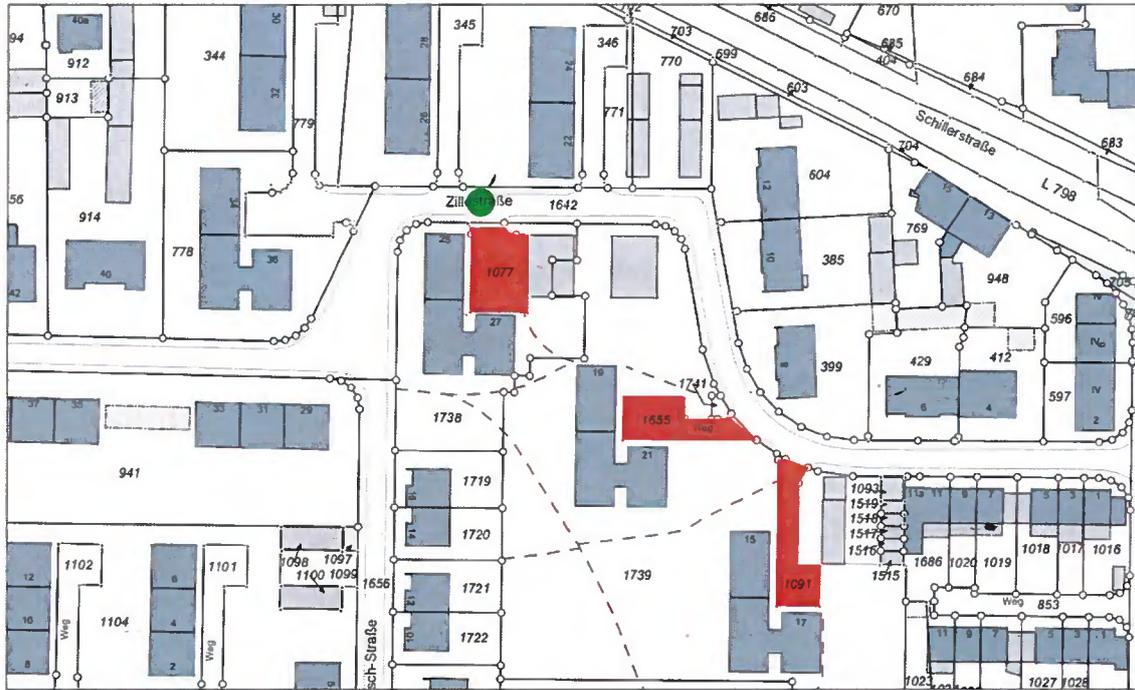
Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – Stabsstelle BGM – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Vorstehendes wird öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, den 15.02.2023, 10:32 Uhr



Wewers
Bürgermeister

Anlage: Lageplan der Teileinziehung der Straße „Zillestraße“



Lageplan Teileinziehung
Zillestraße

Maßstab 1:1000
01.02.2023
gez. S. Paluch

2.) Einzelsatzung Kantstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. Februar 2019, betreffend die besondere Festlegung anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS (Ausbaubeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick).

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kantstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Str. als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs.5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 7,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsvorteile werden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS für die Anlage Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Der Beitragssatz pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche in m² multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 ABS) beträgt 7,51 Euro.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 7,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 ABS.

§ 3

Der in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellte Ausbaubereich der Kantstraße wird als selbstständig nutzbarer Abschnitt einer Anlage festgelegt (§2 Nr.1 der ABS) und beginnt an der Einmündung der Groß-Erkenschwicker-Straße und endet an der Einmündung der Hermann-Löns-Straße.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 06. Juli 2022, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Kantstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Hermann-Löns-Straße und der Festsetzung des Beitragssatzes von 10,97 € außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

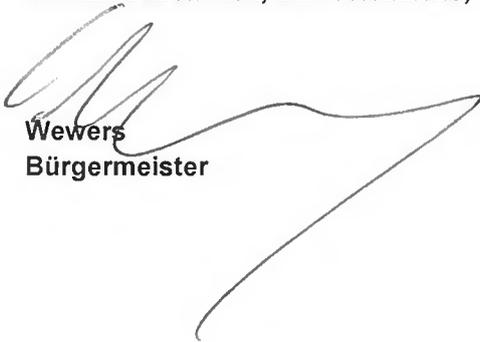
Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

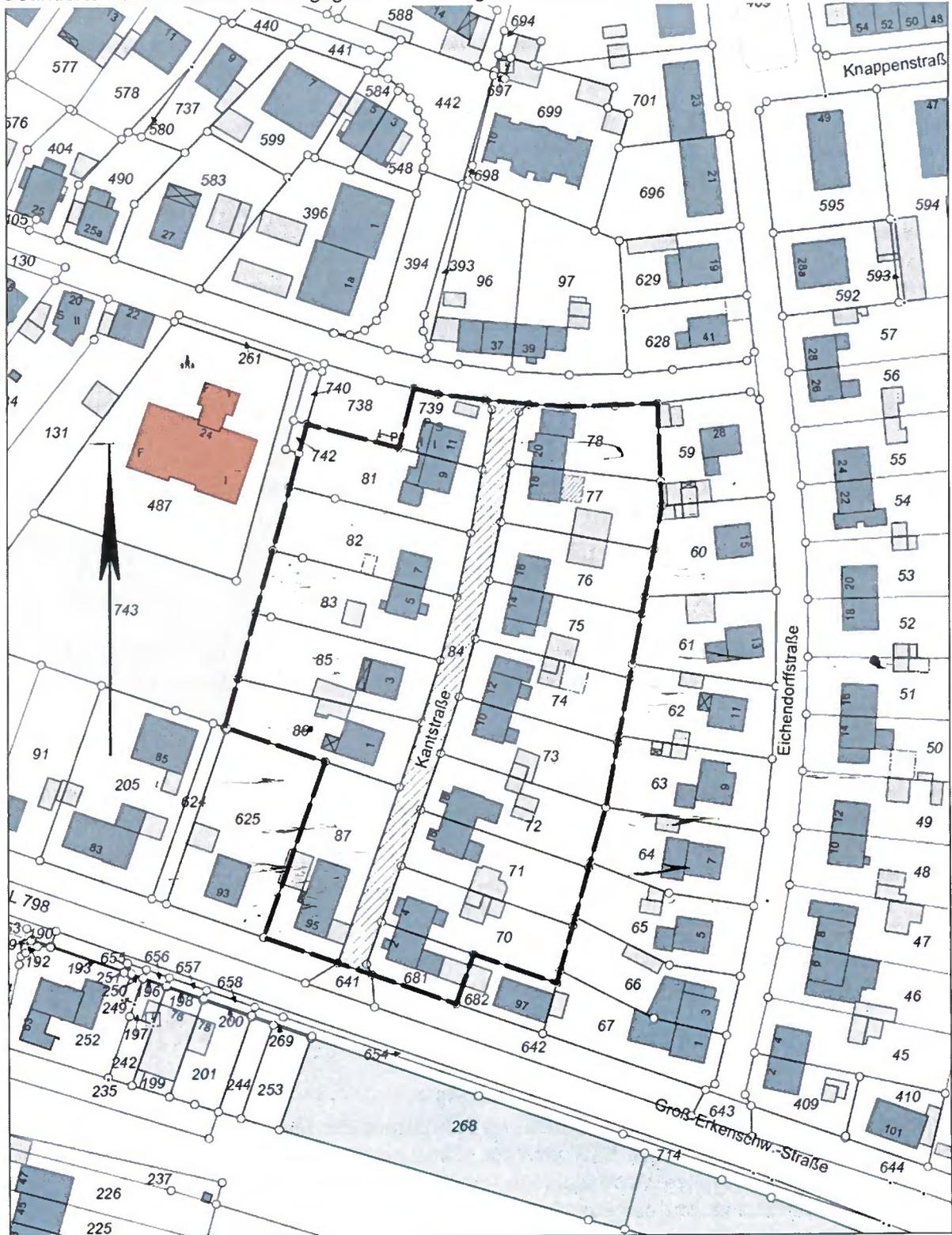
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick, den 15.02.2023, 10:32 Uhr



Wewers
Bürgermeister

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Kantstraße



Übersicht
unmaßstäblich

Kantstraße

3.) Einzelsatzung Eichendorffstraße

zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 21. Februar 2019, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5. ABS (Ausbaubeitragsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick).

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 26.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eichendorffstraße wird von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 StVO gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5 lit.f der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. Dezember 2014 (ABS) ausgebaut. Die Umgestaltung erfolgt als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise in durchschnittlicher Breite von 8,00 m einschließlich Straßenentwässerungsanlagen, Parkflächen, Straßenbegleitgrün, verkehrsberuhigender Elemente und der Straßenbeleuchtung. Aufgrund der dadurch entstehenden Erneuerungsvorteile werden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe der ABS und dieser Satzung erhoben.

§ 1

Das Satzungsgebiet ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 ABS für die Anlage Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße auf

70 v. H.

für sämtliche Teileinrichtungen festgesetzt.

Der Beitragssatz pro Maßstabseinheit (Grundstücksfläche in m² multipliziert mit dem Nutzungsfaktor nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 ABS) beträgt **9,68 Euro**.

Die anrechenbare Breite wird auf durchschnittlich 8,00 m festgelegt. Für die Berechnung gilt § 4 Abs. 4 der ABS.

§ 3

Der in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellte Ausbaubereich der Eichendorffstraße wird als selbstständig nutzbarer Abschnitt einer Anlage festgelegt (§2 Nr.1 der ABS) und beginnt an der Einmündung der Groß-Erkenschwicker-Straße und endet an der Einmündung der Knappenstraße.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 06. September 2022, betreffend die besondere Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 für die Eichendorffstraße von der Einmündung Groß-Erkenschwicker-Straße bis zur Einmündung Knappenstraße und der Festsetzung des Beitragssatzes von 9,72 € außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

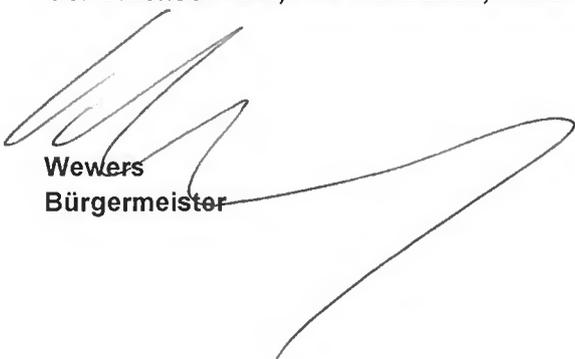
Die vorstehende Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der beschlossene Satzungstext stimmt mit dem bekannt gemachten Satzungstext überein und es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Oer-Erkenschwick, den 15.02.2023, 10:32 Uhr


Wewers
Bürgermeister

Geänderte Karte mit dem Satzungsgebiet nur Anlage Eichendorffstraße

